

Vertrag

zwischen dem

Verband Bildungsmedien e.V.,

namens und in Vollmacht seiner Mitgliedsverlage,

Zeppelinallee 33,

60325 Frankfurt am Main

- nachfolgend: **VBM** -

und dem

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Kultusminister,

Luisenplatz 10,

65185 Wiesbaden,

- nachfolgend: **Land Hessen** -

über einen erleichterten Zugang von blinden oder sehbehinderten Schülerinnen und Schülern zu Inhalten von Unterrichtswerken

Präambel

Die Parteien beabsichtigen, den Zugang von blinden oder sehbehinderten Schülerinnen und Schülern zu den Inhalten von Unterrichtswerken zu fördern, um ihnen gleiche Bildungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen die Interessen der Mitgliedsverlage des VBM am Schutz der ihnen übertragenen Nutzungsrechte gewährleistet werden. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien:

§ 1

Definitionen

Im Rahmen dieses Vertrages bedeuten

1. „**Bearbeiten**“ die Änderungen an elektronischen Daten von Unterrichtsmaterialien, die erforderlich sind, um die Inhalte barrierefrei für blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler wahrnehmbar zu machen, wobei eine Originalreproduktion der Unterrichtswerke aus den bearbeiteten Daten ausgeschlossen sein muss und inhaltliche Änderungen nicht erfolgen dürfen;
2. „**Länder**“ die Länder der Bundesrepublik Deutschland;
3. „**Medienzentren**“ Medienzentren der Länder für blinde oder sehbehinderte Schüler;
4. „**Mitgliedsverlage**“ die Mitgliedsverlage des VBM, welche sich aus der Anlage 1 ergeben, wobei diese Anlage jederzeit durch schriftliche Vereinbarung der Parteien ergänzt werden kann;
5. „**Schulen**“ alle öffentlichen (staatlichen oder kommunalen) und privaten Schulen i. S. der Schulgesetze der Länder einschließlich der berufsbildenden Schulen;
6. „**sehbehinderte Schülerinnen und Schüler**“ Schülerinnen und Schüler, deren Sehvermögen in der

Regel auf weniger als 1/3 der Norm reduziert ist oder deren Lernmöglichkeiten aufgrund einer Verarbeitungsstörung der visuellen Reize beeinträchtigt sind und die aus diesen Gründen besondere Hilfen benötigen;

7. „**Unterrichtswerke**“ Schulbücher und sonstige Unterrichtswerke der Mitgliedsverlage, welche im Unterricht der Schulen genutzt werden;
8. „**Zentralstelle**“ das Medienzentrum der Johann-Peter-Schäfer-Schule in Friedberg/Hessen.

§ 2

Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Weitergabe elektronischer Daten von Unterrichtswerken durch die Mitgliedsverlage an das Land Hessen und die Nutzung dieser elektronischen Daten durch das Land Hessen für blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler an Schulen.
2. Nicht von dem Vertrag erfasst werden Unterrichtswerke, welche die Mitgliedsverlage selbst barrierefrei am Markt in der erforderlichen Form für blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler anbieten.

§ 3

Weitergabe und Rechtseinräumung

1. Benötigt das Land Hessen elektronische Daten von Unterrichtswerken, um diese für blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler zu bearbeiten, so fragt die Zentralstelle diese Daten bei den jeweiligen Mitgliedsverlagen an.
2. Die Mitgliedsverlage stellen der Zentralstelle die elektronischen Daten der angefragten Unterrichtswerke kostenlos oder zu Versandkosten zur Verfügung. Die Lieferung erfolgt in Form von PDF-Dateien und, je nach Möglichkeit des jeweiligen Mitgliedsverlages, in einem offenen Format, welches eine weitgehend automatisierte Verarbeitung (z.B. Export in gängige Textverarbeitungsformate) zulässt.
3. Mit der Weitergabe der Daten räumen die Mitgliedsverlage dem Land Hessen für die Dauer dieses Vertrages ausschließlich das Recht ein,
 - diese Daten gemäß § 1.1 zu bearbeiten oder durch Medienzentren des Landes Hessen bearbeiten zu lassen und
 - die in dieser Form bearbeiteten Daten (ggf. über Medienzentren) ausschließlich an blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler an den

Schulen im Land Hessen weiterzugeben, sofern sich diese Schülerinnen und Schüler jeweils vorher schriftlich gegenüber dem Land Hessen oder dem überlassenden Medienzentrum verpflichtet haben, die Daten ausschließlich selbst zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

4. Von der Rechtseinräumung nicht erfasst sind Nutzungsrechte an Inhalten Dritter, über welche die Mitgliedsverlage nicht verfügen können (bspw. Fremdtexzte, Grafiken, Illustrationen, Fotos, Tonwerke etc.). Das Land Hessen wird selbst für eine Beschaffung dieser Rechte sorgen.
5. Sofern in die Bearbeitung gem. § 1.1 externe Dienstleister eingebunden werden, hat das Land Hessen vorher durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Dienstleister sicherzustellen, dass dieser die Daten
 - nicht an Dritte weitergibt und
 - nach der Bearbeitung bei sich vollständig löscht.
6. Das Land Hessen ist berechtigt, die Daten über die Zentralstelle an andere Länder und Hoheitsträger im deutschsprachigen Ausland sowie die Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. in Marburg weiterzugeben und diesen – beschränkt auf die Laufzeit dieses

Vertrages – eine Bearbeitung und Weitergabe (ggf. über Medienzentren) an blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler an ihren Schulen zu gestatten, wenn und solange sich diese Länder, die Hoheitsträger sowie die Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. in Marburg vorher schriftlich gegenüber dem Land Hessen

- zur Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages sowie zur Erstattung nach § 5.1 geleisteten Schadensersatzes an das Land Hessen,
- zur Hinterlegung der bearbeiteten Daten bei der Zentralstelle sowie
- zu einer laufenden Information der Zentralstelle entsprechend § 4.2

verpflichtet haben. Das Land Hessen informiert den VBM unverzüglich, mit welchen Ländern und Hoheitsträgern es eine solche Vereinbarung geschlossen hat.

7. Klarstellend wird festgehalten, dass nicht bearbeitete elektronische Daten von Unterrichtswerken (mit Ausnahme von PDF-Dateien nach § 3.2, soweit durch deren Weitergabe gerade den Erfordernissen der blinden und sehbehinderten Schülerinnen und Schülern Rechnung getragen wird) nicht an Endnutzer

weitergegeben werden dürfen und sicherzustellen ist, dass weder die originalen Daten noch die bearbeiteten Daten an Dritte weitergegeben werden, welche nicht an diesen Vertrag gebunden sind.

8. Im Falle einer Gestattung nach § 3.6 hat das Land Hessen gegenüber dem VBM und den Mitgliedsverlagen für eine vertragskonforme Nutzung durch die Länder und Hoheitsträger wie für eigenes Handeln einzustehen.

§ 4

Zentralstelle

1. Die Zentralstelle bearbeitet die Daten gem. § 1.1 und gibt die bearbeiteten Daten kostenlos oder zu Versandkosten an die blinden oder sehbehinderten Schülerinnen und Schüler ab.
2. Die Zentralstelle führt eine netzgestützte Datenbank über die von den Mitgliedsverlagen bereit gestellten elektronischen Daten. Diese Datenbank ist wirksam gegen unberechtigte Zugriffe Dritter zu schützen. Kommt es zu unberechtigten Zugriffen, ist der VBM umgehend über die konkreten Zugriffe und deren Auswirkungen zu informieren.
3. Die Zentralstelle wird dem VBM einmal jährlich zum 31.12. über das abgelaufene Schuljahr schriftlich Bericht erstatten, welche Daten, in welcher Menge durch welche Medienzentren in welcher Form an welche Anzahl von Endnutzern (auch durch andere Länder) weitergegeben wurden.
4. Die Zentralstelle unterhält einen Internetauftritt, in welchem sie u.a. über die unter diesem Vertrag berechtigten Medienzentren und deren Zuständigkeitsbereiche informiert. Im Land Hessen ist

dies derzeit neben der Zentralstelle das Medienzentrum der Hermann-Herzog-Schule in Frankfurt am Main.

5. Bei Einzelanfragen von Eltern oder Elterninitiativen verweisen die Mitgliedsverlage auf den Internetauftritt der Zentralstelle und die dort angegebenen Medienzentren. Ist ein an sich zuständiges Medienzentrum dort nicht aufgeführt (weil ggf. nach dem Vertrag bislang nicht berechtigt), verweisen die Mitgliedsverlage die Anfragenden an die jeweils zuständige Schulverwaltung.

§ 5

Folgen von Pflichtverletzungen

1. Gelangen die von den Mitgliedsverlagen an die Zentralstelle weitergegebenen elektronischen Daten von Unterrichtswerken in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form in den Besitz nichtberechtigter Dritter, so stehen den betroffenen Mitgliedsverlagen gegenüber dem Land Hessen Schadensersatzansprüche zu.
2. Jeder Mitgliedsverlag hat einzeln das Recht, diesen Vertrag für sich gegenüber dem Land Hessen zu kündigen, wenn
 - ein Fall von Abs. 1 vorliegt oder
 - das Land Hessen oder ein sonstiger Berechtigter nach diesem Vertrag (Länder, Medienzentren, Zentralstelle, blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler) eine Pflicht aus diesem Vertrag verletzt und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer zuvor schriftlich gesetzten angemessenen Frist beseitigt oder heilt. Schadenersatzansprüche bleiben auch im Falle einer Kündigung unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Kündigt ein Mitgliedsverlag den Vertrag, wird er den VBM hierüber unverzüglich informieren.

5. § 6.2 gilt für die elektronischen Daten des kündigenden Mitgliedsverlages entsprechend.

§ 6

Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.07.2016. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht zuvor von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.
2. Mit Beendigung des Vertrages hat das Land Hessen sämtliche elektronischen Daten von Unterrichtswerken (in unbearbeiteter und bearbeiteter Form) an die jeweiligen Mitgliedsverlage zurückzugeben und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Kopien dieser Daten gelöscht werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag zwischen den Parteien vom 29.09.2003, welcher gleichzeitig aufgehoben wird.
2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, welche der beabsichtigten Regelung am nächsten kommt.

Wiesbaden, den 10.11.2014

gez.

Land Hessen

Frankfurt, den 03.12.2014

gez.

Verband Bildungsmedien e.V.